

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
für die KRABELSTUBE „Kaltenbach“
gültig für das Arbeitsjahr 2023/2024**

- Übersicht:**
1. Betrieb einer Krabbelstube
 2. Arbeitsjahr und Ferien
 3. Öffnungszeiten
 4. Aufnahme
 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
 6. Abmeldung
 7. Widerruf der Aufnahme
 8. Zusammenarbeit mit den Eltern
 9. Pflichten der Eltern
 10. Pflichten des Rechtsträgers
 11. Fortbildung Personal
 12. Einverständniserklärung

1. Betrieb einer Krabbelstube

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF mit Sitz in 4820 Bad Ischl, Lindaustraße 19 d (1 Gruppe).

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Weihnachtsferien: Freitag, 22.12.2023 – Sonntag, 07.01.2024
3. Osterferien Samstag, 23.03.2024 – Montag, 01.04.2024
4. Sommerferien Samstag, 17.08.2024 – Sonntag, 01.09.2024
5. Sommerkrabbelstube: Es wird im August eine Sommer-Krabbelstube angeboten. Dazu wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt; Anmeldeformulare werden zeitgerecht ausgegeben.
6. An ortsüblichen Festen und Veranstaltungen ist die Krabbelstube Nachmittag geschlossen: am 02.10.2023 (Liachtbratlmontag) und am 13.02.2024 (Faschingdienstag)

3. Öffnungszeiten

1. Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 15:15 Uhr.
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF für Kinder unter drei Jahren allgemein zugänglich. Voraussetzung ist jedoch die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils, wobei eine geringfügige Beschäftigung keiner Berufstätigkeit entspricht.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich während der Einschreibwochen im Stadtamt Bad Ischl zu erfolgen.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen: Geburtsurkunde des Kindes und Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für einen Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden. Für die Berechnung sind vor der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung die aktuellen Einkommensnachweise (Monatslohnzettel, AMS-Bestätigungen etc.) im Stadtamt abzugeben.
6. Folgende Unterlagen müssen in der Eingewöhnungswoche beim pädagogischen Personal in der Krabbelstube abgegeben werden:
 - a) Ärztliche Bescheinigung (Formblatt) über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes;
 - b) Arbeitszeitbestätigungen der Eltern mit genauem Stundenausmaß bzw.
 - c) bei karenzierten Elternteilen: eine Bestätigung des Arbeitgebers, zu welchem Zeitpunkt der Wiedereintritt statt findet;

- d) Arbeitssuchende Elternteile: eine AMS-Bestätigung;
 - e) Elternteile in Ausbildung: eine Ausbildungsbestätigung des Dienstgebers.
7. Arbeitssuchende Eltern/Elternteile müssen alle 3 Monate einen Nachweis über die Arbeitssuche (AMS-Bestätigung) in der Krabbelstube abgeben.
 8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Besuch einer Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegenden Verpflichtung (siehe 9.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) eine Arbeitslosigkeit eines Elternteils länger als drei Monate besteht;
- c) das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten zur Verfügung steht;
- d) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;
- e) der Besuch eines für die Krabbelstube angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

9. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
5. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Die Leitung der Krabbelstube kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des betreuenden Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen in der Krabbelstube bis spätestens 8:00 Uhr abzumelden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist ab dem Tag der Abmeldung, unter Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die

- Leitung der Krabbelstube unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
 9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
 10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
 11. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

10. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Krabbelstubenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden
- b) der Krabbelstubenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

Stadtgemeinde Bad Ischl, GR-Beschluss vom 29.06.2023, idF vom 25.10.2023

Die Bürgermeisterin:
Ines Schiller BEd

12. Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Bad Ischl, am
Datum

.....
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte